

Satzung des Vereins **Violence Prevention Network e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Violence Prevention Network e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

Ziel des Vereins ist die Entwicklung, Anwendung und Verbreiterung von pädagogischer Arbeit und politischer Bildung zur Prävention von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus.

Des Weiteren ist es Ziel des Vereins, für eine Verbesserung der Lebens- und Lernsituationen für gewaltbereite und extremistisch orientierte junge Menschen in Zwangskontexten (Heimaufenthalt, Haftsituation) durch eine Verbreiterung der Verfahrenskennntnisse einzutreten und damit einer Verfestigung von Gewaltverhalten und extremistischen Einstellungen entgegen zu wirken.

Der Zweck der Vereinssatzung wird insbesondere erfüllt durch:

- die Entwicklung und Anwendung von Verfahren der (sozial-)pädagogischen Prävention in Jugendmilieus und bei jungen Menschen mit erhöhter Gewaltlatenz, ethnisch motiviertem Rassismus, Ethnozentrismus, Gruppenressentiments sowie politischem wie religiösem Extremismus

In Bezug auf junge Menschen heißt dies:

- mit jungen Menschen zu arbeiten, die zu regressiven, ethnozentristischen, anti-semitischen und fremdenfeindlichen Weltbildern neigen sowie die Bereitschaft zu Aggressionen gegen ethnisch, kulturell und sozial Fremde zeigen (Zielgruppe),
- Modelle sozialer Integration für diese Jugendliche - im Bündnis mit anderen Hilfesystemen - zu entwickeln und aufzubauen (Integration),
- ihre individuellen Entwicklungspfade und Lebenswege zu bearbeiten und dabei den Wechselwirkungen psychischer, kultureller und sozialer Faktoren Rechnung tragen (Biografie),
- emotionales, kognitives, soziales und politisches Lernen - im Sinne einer allgemeinen Persönlichkeitsbildung - bei ihnen zu fördern (Soziales Lernen),
- interkulturelle Konflikte, in denen sie verstrickt sind, zu bearbeiten (Begegnung),
- friedvolle Möglichkeiten für Identifikationen und Dialoge jenseits extremistischer Mythologien, Ideologien und Haltungen zu schaffen (Alltag),

- Formen und Methoden politischer Bildung zielgruppengerecht weiter zu entwickeln und Engagement für Demokratie Lernen und die Tugenden einer Bürgergesellschaft zu wecken (politische Bildung),
- sich mit dominanzgeprägten und geschlechtsabhängigen Gewalteinstellungen zu befassen (geschlechtsbezogene Arbeit),
- Modelle für die pädagogische Arbeit mit Gleichaltrigengruppen zu entwickeln, die sich im Besonderen der Tendenzen zur Ausbildung normativer Einstellungen und destruktiv-aggressiver Aktionstendenzen annehmen (Peer-group-Erziehung).

In Bezug auf Institutionen, Kooperation, Bündnissen und Fortbildung heißt dies:

- Förderung von pädagogischen Maßnahmen in Institutionen mit der beschriebenen Zielgruppe von jungen Menschen,
- Unterstützung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Trägern politischer Bildung und Praxis der Präventionsarbeit,
- Durchführung von Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und Förderung von Kooperationsstrukturen für einen Weiterbildungs- und Ausbildungsverbund,
- Bereitstellung von Information und Publikationen zum Thema sowie die Vermittlung von Referenten,
- Förderung des internationalen Austauschs bezogen auf pädagogische Arbeit mit gewaltbereiten wie ethnozentristisch orientierten jungen Menschen sowie bezogen auf Maßnahmen innerhalb des Jugendstrafvollzuges zur Erarbeitung von gemeinsamen Standards,
- Förderung bsp.weise der Erforschung der Rückfallgefährdung bei jungen Menschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Vereinigung werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- 2) Der Verein umfasst an natürlichen Mitgliedern:
 - ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;
 - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt;
- 3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Mitgliederliste rechtswirksam.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt zum Ende des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - durch Streichung seitens der Mitgliederversammlung:
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins;
 - bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz entsprechender Mahnungen;
 - durch Tod des Mitglieds.
- 5) Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden
- 6) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 7) Der Verein kann als juristische Person Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Violence Prevention Network e.V. fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in alle Funktionen gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu Jahresbeginn im Voraus zu entrichten.

§ 6 Finanzierung

- 1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - die Mitgliedsbeiträge;
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
 - Spenden.
- 2) Der Erhalt öffentlicher Mittel basiert auf Kooperations- und Zuwendungsverträgen. Mit Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen verpflichtet sich der Verein zur Rechenschaftslegung gegenüber zuständigen Behörden.
- 3) Der Verein kann Eigentum erwerben.
- 4) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch **Einladung in Textform** einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Mitglieder dies fordern; in diesem Fall beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der/des Kassenprüfers/in entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmenarbeitsplan für die Tätigkeit des Vereins und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr sowie eine Beitragsordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel alle 2 Jahre in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie den/die Kassenprüfer/in.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in dieser Satzung speziell festgelegten Beschlüsse; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; dem Vorstand gehören an:
 - der oder die Vorsitzende;
 - ein/e Stellvertreterin/n des/der Vorsitzenden;
 - der/die Schriftführer/in;
 - ggf. weitere in der Mitgliederversammlung geheim gewählte Mitglieder.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er tagt in der Regel zweimal jährlich.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über jede Tagung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer/innen berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Die Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
- 2) Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3) Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und haben das Recht, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

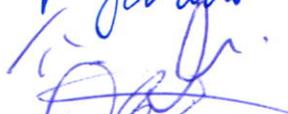
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklung, Anwendung und Verbreiterung von pädagogischer Arbeit und politischer Bildung zur Prävention von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus im Sinne des Vereinsziels in § 2 dieser Satzung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2013 beschlossen.

Violence Prevention Network e.V.
Alt-Moabit 73
10555 Berlin
www.violence-prevention-network.de

Unterschriften:

1. Koschmieder, Christine 
2. Pfeifer-Hoffmann, Christian 
3. Steger, Peter 
4. Buschhorn, Jan 
5. Alepi, Sonja 
6. Siebert, Frank 
7. Münch, Thomas 
8. Judy Kott 
- 9.
- 10.
- 11.